

# A m t s - B l a t t .

No. 13.

Marienwerder, den 27sten März

1844.

Die Kündigung der in der 1. Verloosung gezogenen Kriegsschulden-Obligationen der Stadt Elbing betr.

I. Unserer Bekanntmachung vom 28sten v. M. gemäß, hat am heutigen Tage die 1ste Verloosung zur Tilgung der zinsbaren Kriegsschuld der Stadt Elbing stattgefunden, und wurden folgende Obligations-Nummern gezogen:

1.	Nro. 12. und 42. . . . .	2	Stück à 1000 Rtl. . .	2000 Rtl.
2.	= 90. 128. 162. 263. 274. 285. 312. 313. und 315. . . . .	9	= à 500 = . .	4500 =
3.	= 591. 668. 711. 728. 729. 790. 798. 854. 971. 1004. 1139. 1243. 1248. 1253. 1254. 1256. 1268. 1303. 1306. 1344. 1355. 1357. 1417. 1458. 1518. 1534. 1549. 1622. und 1823. . . . .	29	= à 100 = . .	2900 =
4.	= 3864. . . . .	1	= à 20 = . .	20 =
	zusammen . . . . .	41	Stück über . . . . .	9420 Rtl.

Diese Obligationen werden den Inhabern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Betrag derselben zum vollen Nennwerthe am 1sten Juli d. J., nebst den bis zu diesem Termine laufenden Zinsen, gegen Auslieferung der betreffenden Obligationen und Coupons, so wie gegen Quittung über das erhobene Kapital, bei der Stadt-Kriegsschuldenkasse zu Elbing in Empfang zu nehmen.

Da die weitere Verzinsung der unabgehobenen Kapitalien vom 1sten Juli d. J. ab aufhört, und die ferneren Zinsen nach der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 24sten November v. J. (Gesetzsammlung No. 2410.) dem Tilgungsfonds zufallen, so muß mit den ausgelosten Obligationen auch der zu denselben gehörige Zins-Coupon No. 10. über die Zinsen vom 1sten Juli bis 31sten Dezember d. J., abgeliefert werden, widrigenfalls dessen Betrag von dem zu erhebenden Kapitale in Abzug gebracht wird.

Berlin, den 7ten März 1844.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. von Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

II. Unter Verweisung auf das in dem Amtsblatte pro 1842 (pag. 113.) abgedruckte vorläufige Regulativ über die Holzflößerei auf dem Küddow, Döberitz und

ausgegeben in Marienwerder den 28. März 1844.

Pilow-Flusse wird die Flößerei auf diesen Flüssen für eröffnet erklärt, zugleich jedoch bemerkt, daß unverbundenes Klotterholz nur bis Schneidemühl geflößt werden darf, und daß jeder Flößerei-Unternehmer, welcher dergleichen Holz weiter als bis Schneidemühl auf der Küddow verflößen will, die Genehmigung dazu bei der königlichen Regierung zu Bromberg einzuholen verpflichtet ist.

Marienwerder, den 21sten März 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Die Apotheke zu Gzeršk, Kreises Conih, ist zum Verkauf gestellt worden. In Folge des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 13ten August 1842 wird dies hiermit bekannt gemacht und werden Apotheker, welche die Ertheilung der Concession für die Apotheke zu Gzeršk wünschen, aufgefordert: ihre Approbation, die Zeugnisse über ihre bisherigen Dienstleistungen im pharmaceutischen Geschäfte, so wie den Nachweis ihres Vermögens, binnen sechs Wochen uns einzureichen.

Marienwerder, den 14ten März 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 17ten Januar c. setzen wir in Anbetracht des diesjährigen Futtermangels den Beginn der Baldweide auf den 1sten April fest. Marienwerder, den 16ten März 1844.

Königlich Preussische Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

V. Der Kaufmann Salomon Rosenthal zu Zempelburg ist als Agent der Rheinpreussischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Marienwerder, den 17ten März 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Nach der den Untergerichten unseres Departements durch die Verfügung vom 13ten Juli 1835 mitgetheilten Instruktion des Herrn Justiz-Ministers vom 12ten Juni ej. sind die Hypothekenbehörden verpflichtet, sobald sie von der Veräußerung eines Grundstücks unterrichtet worden, die aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Gläubiger der II. oder III. Rubrik von der erfolgten Veräußerung zu benachrichtigen, und nach dem Ministerial-Reskripte vom 2ten November 1840 (Justiz-Ministerialblatt 1840. pag. 350.) erstreckt sich diese Verpflichtung auch auf den Fall der Veräußerung einzelner Theile von Grundstücken. Es ist bemerkt, daß die Gerichte die vorgeschriebene Benachrichtigung an unsere Salarienkasse, wenn für dieselbe auf den veräußerten Grundstücken oder Parzellen Kosten eingetragen sind, häufig unterlassen, und daß unsere Salarienkasse von solchen Veräußerungs- und Parzellirungs-Verträgen oft erst nach langer Zeit gelegentlich Kenntniß erhält.

Wir sehen uns daher veranlaßt, die Unterrichte unseres Departements unter Hinweisung auf obige Vorschriften hierdurch insbesondere anzuweisen, die vorgeschriebene Benachrichtigung an unsere Salarienkasse zur Vermeidung dienstlicher Rügen, nicht zu verabsäumen. Marienwerder, den 14ten März 1844.

Königlich Preussisches Oberlandesgericht.

VII. Der landesherrliche Fiskus beabsichtigt einen Theil der ihm zugehörigen Forstflächen und andere ihm zugehörigen Ländereien mit Wasser aus den beiden Flüssen Schwarzwasser und Brahe zu überrieseln, diese Flüsse zu dem angegebenen Zwecke an einigen Stellen abzuleiten und das abgeleitete Wasser, nachdem es zu Ueberrieselungen benutzt ist, in das ursprüngliche Bett der genannten Flüsse zurückzuleiten. — Die beabsichtigten Anlagen erstrecken sich über Theile der Kreise Berent, Stargardt, Conitz, Schwetz, Bromberg und sind die Ortschaften, deren Feldmarken davon berührt werden, in der beigefügten Nachweisung der projectirten Ableitungen und Zurückleitungen des Wassers der genannten beiden Flüsse genau bezeichnet.

In Gemäßheit des §. 19. des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar pr. (Gesetzsammlung pag. 41. Nr. 6.) nimmt der landesherrliche Fiskus die Vermittelung der Polizei-Behörde in Anspruch um sich darüber Sicherheit zu verschaffen, welche Widerspruchsrechte oder Entschädigungsansprüche in Beziehung auf die von ihm beabsichtigten und theilweise schon getroffenen Verfügungen

- a. über das zu Bewässerungen zu verwendende Wasser,
- b. über die zu bewässernden ihm zugehörigen Grundstücke,
- c. über denjenigen Theil sowohl eigener als fremder Grundstücke, welcher zu den Wasserleitungen dienen soll,

stattfinden und hat deshalb unter Einreichung eines vollständigen Situationsplanes der im Eingange bezeichneten Bewässerungsanlagen und der dazu erforderlichen Nivellements bei dem unterzeichneten Landrath, dem gemäß §. 20. des allegirten Gesetzes durch das Rescript der Königl. Ministerien des Innern und des Königl. Hauses vom 19. Juni pr. die Leitung des Verfahrens übertragen worden, den Erlaß der vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung über diese Bewässerungsanlagen nachgesucht. —

Nach Vorschrift des §. 21. des Gesetzes vom 28. Februar pr. werden daher sämmtlichen Betheiligten die oben bezeichneten Bewässerungsanlagen unter Hinweisung auf den in meinem Geschäfts-Local zur Einsicht ausgelegten Situationsplan nebst Nivellements mit der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht,

etwanige Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche binnen drei Monaten vom Tage des Erscheinens des ersten Amtsblattes des betreffenden Regierungsbezirks an gerechnet, bei mir anzumelden

und wird denselben gleichzeitig die Verwarnung gestellt, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben,

in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechtes als des Anspruches auf Entschädigung verlustig gehen und in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlagen verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten. Berent, den 18ten Januar 1844.

Der Königl. Landrath des Berenter Kreises.

B l i n d o w.

### V e r z e i c h n i s s

der Ableitungen und der Zurückleitungen der Flüsse Brahe und Schwarzwasser, welche behufs einzurichtender Ueberrieselungen in den angrenzenden Terrains gemacht werden; nebst Angabe der Feldmarken und Forstabtheilungen, durch welche die Leitungen gehen.

#### I. D a s S c h w a r z w a s s e r.

##### Die Ableitung.

A. Vom Wdzydze-See aus, auf dem linken Ufer, im Situationsplan mit roth A. bezeichnet.

Geht über die Feldmarken Borst, Bonk, Miedzno, Uroszycze, durch den Königl. Forstbelauf Grzybno und über die Feldmark Studenica in den Königl. Forstbelauf Gottasberg, Reviers Dkonin.

B. Oberhalb der Ddry Ronythla-Mühle auf dem rechten Ufer, ist im Situationsplane mit roth B. bezeichnet.

Geht durch die zur Herrschaft Mokrau gehörende am Schwarzwasser liegende Feldmark Ddry und den daran stoßenden herrschaftlichen Mokrauer Wald; dann über die Feldmarken Klunowken, Zawadda und Gut Prussy, hierauf über die zur adelichen Herrschaft Czerst gehörenden Feldmarken Lonk und Bösenfleisch. Nachdem sodann die Leitung den zum Revier Osche gehörenden Belauf Königsbruch theilweise durchschnitten hat, zieht sie sich über die Feldmark Zastrzembie, den Belauf Osieczno des Königl. Reviers Wirthy, die Feldmark Ossowek wieder in das Revier Osche, nämlich in dessen Beläufe Rosenthal und Labodba. Dann durch die Gemarkungen Gr. Schliewiz, Rosachatka und Glowka nach dem Dkoniner oder Glowka-See.

C. Unterhalb Wieck und Klunowken auf dem rechten Ufer ist im Situationsplan mit roth C. bezeichnet.

Zieht sich über die Feldmarken Zawadda, Gut Prussy, Lonk, adelich Bösenfleisch auf die Feldmark Zastrzembie, wo sie sich in die Leitung auf dem rechten und linken Ufer der Prussina theilt. Die Leitung auf dem linken Ufer der Prus-

sina zieht sich durch die Feldmarken Zimnisdroie und Klanin in das Revier Wirthy, Belauf Osieczno und Linoweg. Die Leitung auf dem rechten Ufer geht durch den Belauf und die Feldmark Osieczno, durch den Belauf Labodda über die Feldmarken Groß und Klein Schlemiß in das Revier Osche, Belauf Rehberg, Pfalzplatz und Neuhaus. In diesem über die Feldmarken Goidowzka und Idroie. Sie endet im Revier Lindenbusch, Belauf Rehhof und Waldhaus, wo sie sich mit Leitung F. vereinigt.

D. Von der Neumühl auf dem rechten Ufer ist im Situationsplan mit roth D. bezeichnet. Geht von dem Mühlen-Grundstücke Neumühl in das Revier Wirthy, Belauf Ossowo und Brzoska, durchschneidet hierin die Feldmark Krampfen, dann aber die Gemarkung Dorf Wda und Wda-Mühle. Hierauf geht sie durch das Revier Wilhelmswalde, Belauf Gzifin und Wildung und die Feldmarken Schlaga-Mühle, Gzifin, Kasparus und Sucha-Brzeznicza in der Art, daß zwischen den einzelnen Feldmarken einzelne Flächen der genannten Königl. Forsttheile liegen, durch welche die Ableitung geht, bleibt endlich im Revier Osche, Belauf Jagdhaus, Rehberg und Charlottenthal.

E. Von der Neumühl auf dem linken Ufer ist im Situationsplan mit roth E. bezeichnet.

Geht über das Mühlengrundstück Neumühl durch den Belauf Brzoska, Reviers Wirthy, über die Feldmarken Wilczeblotta, Dorf Wda und Wda-Mühle im Revier Wilhelmswalde, Belauf Passet und Kalemba über die Feldmark Skrzina und bleibt im Revier Osche, Belauf Altfließ, Adlershorst und Osche.

#### Die Zurückleitung.

ad A. Zieht sich durch die Feldmarken Borsk, Bonk, Uroszce, den Strugga-Fluß, den Belauf Cottasberg und das Forstetablissement gleichen Namens, so daß es oberhalb der Grenzen von Bösenfleisch und Prussy in das alte Flußbette wieder zurückgeleitet wird.

ad B. Durch die Prussina und deren Zuflüsse, so wie einige anzulegende Abzugsgräben und den Rischker-Fluß und durch diesen in das Schwarzwasser zurück.

ad C. Durch die Abflüsse des Decipel-Sees und den Brzenek-Fluß bei Schlaga-Mühle, den Fließ bei Sucha-Brzeznicza, die Prussina, den Rischker-Fluß und deren Zuflüsse und einige neu anzulegende Abzugsgräben, welche sich bis zur Mündung des Rischke-Fluß mit dem Schwarzwasser vereinigen, so daß es bis zum Rischker-Flusse in das Schwarzwasser zurückgeleitet wird.

ad D. Durch den Abfluß der Decipel- u. Seen und den Brzenek-Fluß über Schlaga-Mühle, durch den Bach bei Sucha-Brzeznicza, die Gzifce-Wnica und Prussina bis zum Einfluß der Prussina in das Schwarzwasser zurückgeleitet.

ad E. Durch den Bach bei Altfließ, die Sobina und Abzugsgräben innerhalb

der genannten Beläufe des Reviers Osche, so daß es bis zur Sauer-Mühle in das Schwarzwasser wieder zurückgeleitet wird.

## II. Die Brahe.

### Die Ableitung.

F. Aus dem Witocno=See am linken Ufer hat auf dem Situationsplan die Bezeichnung roth F.

Geht durch den veräußerten Theil des Reviers Woyziwodda, den Belauf Schwornigak, dann durch die Adlich Chelmschen Forsten, längs der Brahe über die Feldmarken Plešno, Milneck, Starz, Drzewisz, Czerniza-Mühle, Struga, Spiarwia in den Gildan=See.

Von hier über die Feldmarken Gildan und Gr. Dkronglik im Revier Woyziwodda, Belauf Ostrowo, durch den See bei Ostrowo über die Feldmarken Mittel und Ubogga durch die Lutomer und Czerster Forsten, die Feldmarken Legbond und Broddi in das Revier Woyziwodda, Beläufe Barloggi, Einsidelei und das Revier Lindenbusch, Beläufe Wolfsgrund, Waldhaus, Reh Hof, Lindenbusch und Brunstplatz.

Im Belaufe Wolfsgrund springen die Feldmarken Salesie und Krummstadt hinein, welche gleichfalls vom Canal durchschnitten werden. Vom Revier Lindenbusch aus, zieht sich der Canal über die Feldmarken Trutnowo und Salesch, durch den Belauf Suchau, Reviers Grünfelde und die Feldmark Schwenkatowo in den Schwenkatowo=See. Darauf geht der Canal durch den See bei Deutsch-Bonk, den Sano=See, den See bei Szufay und Szieroklen, über die Feldmarken Wentrobowo, Neu-Taschiniz durch den Königl. Forstbelauf Pulkó, Reviers Grünfelde in das Revier Jagdschütz und dessen Beläufe Alexandrowo, Bialla=See, Stronnobrück und Neubrück. Dann wird er fortgeleitet über die Feldmarken Adlich Neubrück, Borwerk Dombrowo, Zollendowo, Maximiliano, Borwerk Jagobowo in das Revier Jagdschütz, Belauf Kinkau und Bodzanowo.

G. Aus dem Karchin=See am rechten Ufer ist auf dem Situationsplane mit roth G. bezeichnet. Da die Spritze einen bedeutenden Zufluß für die Brahe liefert, so ist am Uferrande des Witocno=See's, in welchen die Spritze fließt, ein Canal projectirt, der das Wasser dem Karchin=See zuführt, welcher über die Feldmark Schwornigak führt.

Vom Karchin=See geht der Kanal über die Feldmarken Schwornigak, Drzewisz, Kossabudna, Menzikal, Dombrowka, Turowisz, Parowa, Zandersdorf und Krojanthen, durch das Revier Woyziwodda, Belauf Mühlhof, über die Feldmark Gut Sarpece, durch den Belauf Kossarawowo, Reviers Woyziwodda, die Feldmark Zuckau und über die Brahe auf die Feldmark Ubogga, wo er sich mit der Leitung F vereinigt.

H. Unterhalb Koronowo oder Polnisch Crone am rechten Ufer, im Situationsplan mit roth H. bezeichnet.

Geht über die Feldmarken Koronowo, Althof, Kolonie Dkollo, Stopka, Go-

scieradz, Wtelno, Trypcin, Janowo durch den Belauf Trypcin, Reviers Jagdschütz, über die Feldmarken Borwerk und Kolonie Dplawiec, in das Revier Jagdschütz, Belauf Cziskowo.

#### Die Zurückleitung.

ad F. Mittelft einer Schleuse auf der Feldmark Schwornigatz in das alte Flussbett, dann durch den Czerster Fluß (Einfluß in die Brahe unweit Neumühl) den Wildgärtner-Fluß (Einfluß bei Kelpiner Brücke) den Dzierster-Fluß (fällt bei Schwiedt in die Brahe) den Bach bei Pilla-Mühle, den Abfluß des Suchau-Sees, den Bach bei Krangel-Mühle (fällt bei Dlsowka in die Brahe) den Bach bei Hammer-Mühle (Einfluß bei Lonsyska) und endlich durch einen Kanal vor Bromberg in die Brahe zurückgeleitet.

ad G. Die Zurückleitung wie ad F., weil sich die Leitung mit der vorhergehenden bei Ubogga vereinigt.

ad H. Mittelft mehrerer Abzugsgräben und den Fluß bei Cziskowke in den Grenzen der Feldmark Cziskowke. Czerst, den 12ten November 1843.

F. L. Schall.

G. M. Westfeld.

Deconomie-Commissions-Rath.

**Sicherheits-Polizei.** VIII. Der ehemalige polnische Soldat Johann Tischkiewitz, welcher wegen Betrügerei eine dreimonatliche Zuchthausstrafe im Gerichtsgefängniß zu Ebbau verbüßte, und nachher vom dortigen Magistrat mittelst beschränkter Keiseroute nach Pachtuken, Rosenberger Kreises, gewiesen wurde, ist dort nicht eingetroffen.

Da nach einer von uns getroffenen Bestimmung der nachstehend signalisirte Johann Tischkiewitz als ein wegen seiner Betrügereien gefährlicher Landstreicher, vorläufig 6 Monat in die Graudenzener Besserungs-Anstalt eingesperrt werden soll, so werden die Polizeibehörden unseres Departements angewiesen, auf denselben strenge zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und per Transport an die Direktion der Zwangs-Anstalten in Graudenz abzuliefern. Marienwerder, den 19ten März 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

#### Signalment.

Geburtsort — Warschau, Wohnort — Pachtuken, Kreis Rosenberg, Religion — katholisch, Alter — 23 Jahr, Größe — 5 Fuß 11 Zoll, Haare — dunkelblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — dunkelblond, Augen — grau, Nase — klein, Mund — proportionirt, Bart — blond, Zähne — vollzählig, Kinn — klein, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Gestalt — schlank und groß, Sprache — polnisch auch deutsch, besondere Kennzeichen — die beiden kleinen Finger an der linken Hand krumm.

IX. Der Knecht Johann Urtnowski, 23 Jahr alt, katholisch, aus Ostrowo, hiesigen Kreises gebürtig, ist bei uns wegen mehrerer Diebstähle verhaftet, am 6ten

November 1843 aber, seiner Haft vorläufig entlassen worden. Er hat sich der ferneren Untersuchung durch die Flucht entzogen, und werden daher die betreffenden Gerichts- und Polizeibehörden aufgefordert, auf den 2c. Urtnowski zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle an das unterzeichnete Gericht abzuliefern.

Culm, den 5ten März 1844.

Königlich Preussisches Land- und Stadtgericht.

X. Die hieselbst im Untersuchungsgefängniß wegen Verdacht des Diebstahls inhaftirte, nachstehend näher signalisirte Lisette Maczewska ist heute Morgen aus dem Arrest entsprungen. Alle Militair- und Civilbehörden werden ergebenst ersucht, auf die Entsprungene zu vigiliren und dieselbe, wenn sie ihrer habhaft werden, gefälligst hierher abliefern zu wollen. Culm, den 13ten März 1844.

Königliches Land- und Stadtgericht.

#### Signallement.

Name — angeblich Lisette, Wittve Maczewska geb. Hildebrand, Geburtsort — angeblich Kokocko, Wohnort — angeblich Jagdohiß bei Graudenz, Religion — evangelisch, Alter — 28 Jahr, Größe — 5 Fuß, Stand — Wirthschafterin, Haare — hellblond, Stirn — bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau-grau, Nase und Mund — gewöhnlich, Rinn und Gesicht — länglich, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — mittel.

Bekleidung: Ein olivengrüner Merino-Derrock, eine roth und weiß gestreifte Ginghamshürze, ein schwarz und roth karirtes wollenes Umschlagetuch, ein blau kattunenes Halstuch, einen aschgrau karirten Unterrock mit Kattun gefüttert, einen weißen Cambre-Unterrock, ein Paar schwarz wollene Handschuhe, ein Paar schwarz leberne Schuhe, ein Paar schwarz wollene Strümpfe.

XI. Der wegen fehlender Legitimation arretirte Schmidt Babst ist in seinem angeblichen Wohnorte Przechowo bei Schwebz, wohin er mittelst Reiseroute dirigirt war, nicht eingetroffen, und treibt sich wahrscheinlich zwecklos umher.

Alle resp. Polizeibehörden, so wie die Gensd'armerie werden auf den 2c. Babst aufmerksam gemacht und ersucht, die ihm vom hiesigen Amte ertheilte Reiseroute abzunehmen, und mit ihm selbst bestimmungsmäßig zu verfahren.

Neuenburg, den 14ten März 1844.

Königliches Domainen-Rentamt.

Personal-Chronik. XII. Die durch das Ableben des Pfarrers Elvart erledigte katholische Pfarrstelle zu Christburg ist durch den Pfarrer Lingenau zu Gr. Ramsau wieder besetzt worden.